

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

**Werder (Havel), dem 26. September 2014 - Jahrgang 19 - Nummer 20**

## Inhaltsverzeichnis

Stellenausschreibung zum 1. Beigeordneten	Seite 2
Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)	
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 067/13 „Schultzes Siedlerhof“, OT Glindow	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)	
Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel)	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung	
Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 04.09.2014	Seite 3
Bekanntmachungsanordnung	Seite 7
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)	
Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister	Seite 7
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf	Seite 8
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Derwitz	Seite 8
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Glindow	Seite 8
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz	Seite 9
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Petzow	Seite 9
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Phöben	Seite 10
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Plötzin	Seite 10
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Töplitz	Seite 10
Ende des Amtsblattes	Seite 11

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist die Stelle der /des

### 1. Beigeordneten

wegen der Wahl der bisherigen Amtsinhaberin zur hauptamtlichen Bürgermeisterin neu zu besetzen.

Der/ Die 1. Beigeordnete wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Einstufungsverordnung Brandenburg ist dieses Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Die Stadt Werder (Havel) liegt mit ca. 23.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Die Stadt Werder (Havel) ist weithin durch das alljährliche Werderaner Baublütenfest bekannt und ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat derzeit folgende Sitzverteilung: Bürgermeisterin CDU, CDU: 15 Sitze, SPD: 4 Sitze, Die Linke: 4 Sitze, Bündnis 90/ Die Grünen: 2 Sitze, AFB: 2 Sitze, AfD: 1 Sitz. Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) finden Sie im Internet unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de).

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, qualifizierte, belastbare und zielstrebige Persönlichkeit, welche die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalen Selbstverwaltung und die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation gemäß § 59 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg besitzt. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin und den kommunalen Gremien ebenso wie Erfahrungen in Führungs- und Leitungsfunktionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung erwartet.

Zum Geschäftsbereich des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin gehören derzeit:

- Fachbereich 3 ( Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Kindertagesstätten, Schulen, Sport, Jugend, Hochbau, Wohnberechtigung, Brandschutz, Straßenverkehrsbehörde)
- Fachbereich 4 (Bauverwaltung, Planung, Sanierung, Tiefbau, Denkmalpflege, Umwelt und Altlasten)
- Bereich Marketing (Wirtschaftsförderung, Tourismus, Messen und Kultur)

Es wird vorausgesetzt, dass der/die 1. Beigeordnete ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Werder (Havel) nimmt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Nachweisen über den Bildungsweg und die bisherigen Tätigkeiten (nicht per Mail) unter Angabe des Kennwortes „1. Beigeordnete/r“ **bis zum 30.10.2014** zu richten an:

Stadt Werder (Havel)  
Der Bürgermeister  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder (Havel)

gez. Manuela Saß  
1.Beigeordnete

## Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

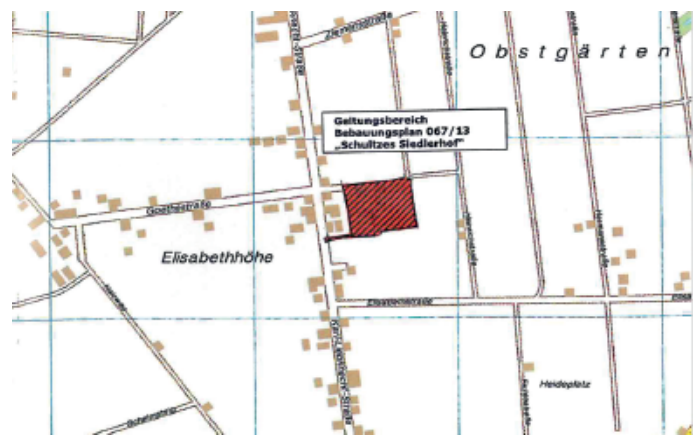
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 17.09.2014 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 067/13 „Schultzes Siedlerhof“, Stadt Werder (Havel), OT Glindow bekannt gemacht.

### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 067/13 „Schultzes Siedlerhof“, OT Glindow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 12.06.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 067/13 „Schultzes Siedlerhof“ mit Planstand: 01.04.2014 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 99, 101/2 teilweise, 106 teilweise, 154, sowie das Flurstück 228 der Flur 11, Gemarkung Glindow. Das rund 2,54 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Werder (Havel), im Ortsteil Glindow und dort am westlichen Rand des Gemeindeteils Elisabethhöhe.

Übersichtskarte:



Der Bebauungsplan Nr. 067/13 „Schultzes Siedlerhof“ bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 01.04.2014), den textlichen Festsetzungen (Stand: 01.04.2014) und der Begründung (Stand: 01.04.2014) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) m.W.v. 01.08.2014 in Kraft.

Jedermann kann in die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Fachbereich 4 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den

Mangel begründen soll, darzulegen

gez. in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 067/13 „Schultzes Siedlerhof“ der Stadt Werder (Havel), OT Glindow als Satzung vom 12.06.2014 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 26.09.2014, Nr. 20 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17.09.2014

gez. in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister

## Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 17.09.2014 wird die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.

## Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat am 12.06.2014 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) mit Planstand 01.04.2014 beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) unter dem Aktenzeichen Az.: 11/14 am 04.09.2014 genehmigt.

Bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) handelt es sich um ein Änderungsverfahren parallel zum Bebauungsplan 067/13 „Schultzes Siedlerhof“.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird in Sonderbaufläche, Freizeit und Erholung geändert. Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke, 101/2 teilweise, 106 teilweise, 154, sowie das Flurstück 228 der Flur 11, Gemarkung Glindow.

Übersichtskarte:



Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) bestehend aus der Planzeichnung (Stand: 01.04.2014) und der Begründung (Stand: 01./04.04.2014) wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) m.W.v. 01.08.2014) wirksam. Die 3. Änderung ändert den Flächennutzungsplan 2020 Werder (Havel) [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 19. Dezember 2008] in Teilen.

Die Planzeichnung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ist ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Fachbereich 4 während der Öffnungszeiten einzusehen. Über den Inhalt kann Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vom 04.09.2014 durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Az.: 11/14) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 26.09.2014, Nr. 20 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17.09.2014

gez. in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 22.09.2014 wird nachfolgende Hauptsatzung bekannt gemacht.

## Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 04.09.2014

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 GVBl. I/14, [Nr. 07] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 04.09.2014 mit Beschluss-Nr.: BSVV/0029/14 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

# Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung</b>
§ 1	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
§ 2	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
§ 3	Zuhörer
§ 4	Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
§ 5	Sitzungsablauf und -leitung
§ 6	Unterbrechung und Vertagung
§ 7	Redeordnung / persönliche Erklärungen
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9	Anträge zur Sache
§ 10	Abstimmungen
§ 11	Wahlen
§ 12	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
§ 13	Niederschrift
§ 14	Fraktionen
§ 15	Abweichungen von der Geschäftsordnung
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Hauptausschuss, sonstige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte</b>
§ 16	Hauptausschuss
§ 17	Sonstige (freiwillige) Ausschüsse
§ 18	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
§ 19	Ortsbeiräte
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 20	Inkrafttreten

Zur besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wurde auf die jeweilige Ausformulierung der weiblichen Bezeichnung verzichtet; gleichwohl sind männliche und weibliche Personen gemeint.

## Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

### § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft nach § 34 BbgKVerf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein.  
Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
  - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung dies verlangen.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine

Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

### § 2

#### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens zwölf Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Auf Verlangen des Hauptverwaltungsbeamten ist ein bestimmter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder zu verbinden
  - c) Tagesordnungspunkte mit der Zustimmung des Einbringers abzusetzen
  - d) die Verlegung eines Tagesordnungspunktes aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil bzw. aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung handelt. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen.

- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Eine Nachtragstagesordnung ist zu fertigen. Der Beschluss, einschließlich der Begründung der Dringlichkeit, ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 3

#### Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### § 4

#### Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde soll auf jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Ende der öffentlichen Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung durchgeführt werden.  
Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Die nach § 11 Abs.1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner wird auf 5 Minuten begrenzt, für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von maximal 45 Minuten vorgesehen.
  - b) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht



schriftlich erfolgt ist.

- (2) In Sitzungen von Ausschüssen (sowohl des Hauptausschusses gem. § 16 als auch der sonstigen Ausschüsse gem. § 17) soll die Einwohnerfragestunde zu Beginn der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden. Dabei soll die Gesamtdauer 30 Minuten nicht überschreiten. Ist absehbar, dass diese Zeit nicht ausreichen wird, ist der jeweilige Ausschussvorsitzende berechtigt, Redebeiträge zurückzustellen, die sich nicht auf Punkte aus der aktuellen Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen. Wird die Einwohnerfragestunde wegen dieser Zeitbegrenzung abgebrochen, bevor alle redewilligen Einwohner zu Wort gekommen sind, soll zudem am Ende der öffentlichen Sitzung des jeweiligen Ausschusses für weitere maximal 15 Minuten nochmals eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden. Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

### § 5 Sitzungsablauf und -leitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung (ruft zur Ordnung) und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- I. Öffentlicher Teil
- 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 3) Festsetzung der Tagesordnung
  - 4) Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der SVV vom ...
  - 5) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - 6) Einwohnerfragestunde
  - 7) Informationen und Anfragen
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 8) Festsetzung der Tagesordnung
  - 9) Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der SVV vom ...
  - 10) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
  - 11) Informationen und Anfragen.

Die Reihenfolge des öffentlichen Teils von Ausschusssitzungen weicht hiervon gem. § 4 Abs. 2 ab.

- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### § 6 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtver-

ordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 7 Redeordnung / persönliche Erklärungen

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Die Dauer des Rederechts ist dabei auf 5 Minuten begrenzt. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen:
- a) zur Richtigstellung eigener Ausführungen
  - b) zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person
  - c) zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
- Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (6) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

### § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache
  - b) auf Schluss der Rednerliste
  - c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder an den Hauptverwaltungsbeamten
  - d) auf Vertagung
  - e) auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
  - h) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages
  - i) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag

sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

### **§ 9 Anträge zur Sache**

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.  
Anträge sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.  
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Decretionsvorschlag verbunden werden.

### **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben. Wenn ein Stadtverordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung die Vorlage bzw. der Antrag zu verlesen.
- (5) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fest, dass die Vorlage einstimmig angenommen, einstimmig abgelehnt, oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

### **§ 11 Wahlen**

- (1) Zur Durchführung von Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mittels eines Schreibgerätes zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung

des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Zur Ausgabe der Stimmzettel werden die Stadtverordneten mit Namen aufgerufen.  
Nach erfolgter Kennzeichnung ist der Stimmzettel zu falten und in die verschlossene Wahlurne zu legen.

- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich darzulegen.  
Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder die Beigeordneten zu beantworten. Hier kann die Zusatzfrage in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

### **§ 13 Niederschriften**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
  - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter;
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - f) Tagesordnung;
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen; und
  - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

### **§ 14 Fraktionen**

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten zu einer Fraktion (mindestens 2) wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten.  
Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

**Zweiter Abschnitt  
Hauptausschuss/ sonstige Ausschüsse der  
Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte**

**§ 16  
Hauptausschuss**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwischen den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen zusammen.  
Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

**§ 17  
Sonstige (freiwillige) Ausschüsse**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Alle Stadtverordneten erhalten einen Terminplan der geplanten Ausschusssitzungen.
- (3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.
- (4) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsenden.
- (5) Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

**§ 18  
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 19  
Ortsbeiräte**

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzenden des Ortsbeirates sind zu allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden.

**Dritter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 20  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.09.2004 außer Kraft.

erlassen: 04.09.2014 Werder (Havel),

ausgefertigt: 22.09.2014 Werder (Havel),

Werder (Havel),

gez. in Vertretung -- Siegel --  
Manuela Saß  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 26.09.2014, Nummer 20, durch den Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 22.09.2014

gez. in Vertretung  
Manuela Saß  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Wahlleiterin  
der Stadt Werder (Havel)**

**Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum  
hauptamtlichen Bürgermeister**

Der Wahlausschuss der Stadt Werder (Havel) hat in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 15. September 2014 gemäß § 77 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 74 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung folgendes Ergebnis der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister festgestellt:

<b>Wahlberechtigte insgesamt:</b>	20.698	100 %
15 % der Wahlberechtigten *:	3.105	15 %
<b>Wähler insgesamt:</b>	11.142	53,8 %
davon ungültige Stimmen:	119	1,1 %
davon gültige Stimmen:	11.023	98,9 %
50 % + 1 der gültigen Stimmen **::	5.512	50 % +1

\* (erforderliche Stimmenzahl zur Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, Nachkommastelle aufrunden)

\*\* (erforderliche Stimmenzahl zur Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, Nachkommastelle abrunden)

Von den gültigen abgegebenen Stimmen entfallen auf:

<b>Name des Bewerbers und Wahlvorschlagsträgers</b>	<b>jeweils erhaltene Stimmen</b>	<b>Anzahl der Wähler in %</b>
Manuela Saß (CDU)	7.158	64,9
Peter Hinze (DIE LINKE)	1.875	17
Joachim Hilburg (GRÜNE/B90)	1.062	9,6
Steffen Königer (AfD)	928	8,4

Damit ist die Bewerberin Frau Manuela Saß zur hauptamtlichen Bürgermeisterin gewählt worden.

gez. Annika Lack  
Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

## E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf  
 Sitzungstag: 30.09.2014  
 Sitzungsort: Gemeindezentrum Bliesendorf,  
 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf  
 Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr  
 Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 16.06.2014 sowie Kenntnisnahme des Protokolls vom 18.03.2014	
4	Veranstaltungen 2015 hier: Beratung	Ortsvorsteherin
5	Haushalt 2015 der Stadt Werder (Havel) hier: Beratung von weiteren Haushaltsvorschlägen	Ortsvorsteherin
6	Sitzungstermine 2015 hier: Bestätigung	Fachbereich 1
7	Einwohnerfragestunde	
8	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
9	Festsetzung der Tagesordnung	
10	Kenntnisnahme des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 18.03.2014	
11	Informationen und Anfragen	
gez.	Eveline Kroll Ortsvorsteherin	

## E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Derwitz  
 Sitzungstag: 30.09.2014  
 Sitzungsort: Gemeindezentrum Derwitz,  
 14542 Werder (Havel) OT Derwitz  
 Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates Derwitz am 11.03.2014 und am 17.06.2014	
4	Haushalt 2015 hier: Vorschläge des Ortsbeirates	Ortsvorsteher
5	Mittelbereitstellung 2015 für Vereine hier: Beratung	Ortsvorsteher
6	Dorffest 2015 hier: Terminfestlegung und Beratung	Ortsvorsteher
7	Seniorenweihnachtsfeier 2014 hier: Information	Ortsvorsteher
8	Sitzungstermine 2015 hier: Planung	Fachbereich 1
9	Einwohnerfragestunde	
10	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
11	Festsetzung der Tagesordnung	
12	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Derwitz am 11.03.2014	
13	Informationen und Anfragen	
gez.	Stephan Hübner Ortsvorsteher	

## E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Glindow  
 Sitzungstag: 01.10.2014  
 Sitzungsort: Versammlungsraum des Ortsbeirates Glindow,  
 14542 Werder (Havel), Alte Straße 18  
 Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr  
 Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	



- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Glindow am 27.08.2014
- 4 Terminplan und Arbeitsschwerpunkte 2015 des Ortsbeirates Glindow hier: Beratung Ortsvorsteher
- 5 Verkauf eines Grundstückes gemäß Vorlage BVHA/0045/14 der Stadt Werder (Havel) hier: Stellungname des Ortsbeirates Glindow Ortsvorsteher
- 6 Bebauungsplan Nr. 015/99 " Langer Grund", 1.Änderung, Stadt Werder (Havel), OT Glindow hier: Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB BSVV/0071/14 Fachbereich 4
- 7 Bebauungsplan Nr. 015/99 "Langer Grund", 1.Änderung, Stadt Werder (Havel), OT Glindow hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB BSVV/0072/14 Fachbereich 4
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Informationen und Anfragen Nichtöffentlicher Teil
- 10 Festsetzung der Tagesordnung
- 11 Anerkennung des Beschlussprotokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Glindow am 27.08.2014
- 12 Informationen und Anfragen
- gez. Sigmar Wilhelm  
Ortsvorsteher

## Einladung

- Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz
- Sitzungstag: 01.10.2014
- Sitzungsort: Gemeindezentrum Kemnitz, 14542 Werder (Havel) OT Kemnitz, Kemnitzer Dorfstr. 27 B
- Beginn: 19:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr
- Tagesordnung:
- | TOP               | vorläufiger Beratungsgegenstand  | Einreicher |
|-------------------|--|------------|
| Öffentlicher Teil |  |            |
| 1                 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung   |            |
| 2                 | Festsetzung der Tagesordnung   |            |
| 3                 | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 17.06.2014 sowie Kenntnisnahme der Beschlussprotokolls vom 13.05.2014 |            |
| 4                 | Haushalt 2015 der Stadt Werder (Havel) hier: Beratung von weiteren   |            |

- Haushaltsvorschlägen Ortsvorsteher
- 5 Sitzungstermine 2015 hier: Bestätigung Fachbereich 1
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Informationen und Anfragen Nichtöffentlicher Teil
- 8 Festsetzung der Tagesordnung
- 9 Kenntnisnahme des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 13.05.2014
- 10 Informationen und Anfragen
- gez. Joachim Thiele  
Ortsvorsteher

## Einladung

- Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Petzow
- Sitzungstag: 29.09.2014
- Sitzungsort: Inselparadies Petzow, Zum Inselparadies 9-12, 14542 Werder (Havel)
- Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr
- Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
Öffentlicher Teil		
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 03.03.2014 und am 16.06.2014	
4	Haushalt 2015 hier: Vorschläge des Ortsbeirates	Fachbereich 1
5	Sitzungstermine 2015 hier: Planung	Fachbereich 1
6	Einwohnerfragestunde	
7	Informationen und Anfragen Nichtöffentlicher Teil	
8	Festsetzung der Tagesordnung	
9	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 03.03.2014	
10	Informationen und Anfragen	
gez.	Bernd Hanike Ortsvorsteher	

## E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Phöben  
 Sitzungstag: 30.09.2014  
 Sitzungsort: Altes Schulhaus,  
 14542 Werder (Havel) OT Phöben, Hauptstr.12  
 Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Phöben am 04.03.2014 und am 17.06.2014	
4	Pflege des Brauchtums hier: Förderung der Jugendarbeit - Teilaufhebung BPh/1276/14-1	Fachbereich 1
5	Aufstellung eines Miet-WC's für die Badestelle hier: Übernahme der Kosten durch Mittel Ortsbeirat BPh/0076/14	Fachbereich 1
6	Pflege des Brauchtums hier: Antrag Heimatverein Phöben e.V. BPh/0075/14	Fachbereich 1
7	Förderung von Vereinen hier: Antrag Verein der Freiwilligen Feuerwehr Phöben e.V. BPh/0074/14	Fachbereich 1
8	Förderung von Vereinen hier: Antrag "Förderverein Kita Märchenwald e.V." BPh/0042/14	Fachbereich 1
9	Förderung von Vereinen hier: Antrag Wassersportfreunde Phöben e.V. BPh/0080/14	Fachbereich 1
10	Haushalt 2015 hier: Vorschläge des Ortsbeirates	Fachbereich 1
11	Sitzungstermine 2015 hier: Planung	Fachbereich 1
12	Einwohnerfragestunde	
13	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
14	Festsetzung der Tagesordnung	
15	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Phöben am 04.03.2014	
16	Informationen und Anfragen	
gez.	Bernd Warsawa Ortsvorsteher	

## E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Plötzin  
 Sitzungstag: 01.10.2014  
 Sitzungsort: Gemeindezentrum Plötzin,  
 14542 Werder (Havel) OT Plötzin , Friedhofswinkel 5  
 Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Plötzin am 20.06.2014 sowie Kenntnisnahme des Protokolls vom 07.03.2014	
4	Verkehrsberuhigung in den Ortsteilen Plötzin, Plessow und Neu Plötzin hier: Beratung	Ortsvorsteher
5	Haushalt 2015 der Stadt Werder (Havel) hier: Beratung von weiteren Haushaltsvorschlägen	Ortsvorsteher
6	Sitzungstermine 2015 hier: Bestätigung	Fachbereich 1
7	Einwohnerfragestunde	
8	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
9	Festsetzung der Tagesordnung	
10	Kenntnisnahme des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Plötzin am 07.03.2014	
11	Informationen und Anfragen	
gez.	Dirk Lutze Ortsvorsteher	

## E i n l a d u n g

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Töplitz  
 Sitzungstag: 07.10.2014  
 Sitzungsort: Haus des Bürgers Töplitz,  
 14542 Werder (Havel) OT Töplitz, An der Havel 68  
 Beginn: 18:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Töplitz am 08.07.2014	
4	Förderung von Vereinen hier: Antrag des TKC BTö/0077/14	Fachbereich 1
5	Förderung der Seniorenarbeit hier: Mittelbereitstellung BTö/0078/14	Ortsvorsteher
6	Förderung von Vereinen hier: Antrag des Feuerwehrfördervereins BTö/0079/14	Fachbereich 1
7	Information und Sachstand hier: Feuerwehrgerätehausneubau	Ortsvorsteher
8	Haushalt 2015 der Stadt Werder (Havel) hier: Beratung von weiteren Haushaltsvorschlägen	Ortsvorsteher
9	Schülertransport mit Havelbuslinie 634 hier: Anfrage	Ortsvorsteher
10	Einwohnerfragestunde	
11	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
12	Festsetzung der Tagesordnung	
13	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Töplitz am 08.07.2014	
14	Informationen und Anfragen	
gez.	Frank Ringel Ortsvorsteher	